



22. Dez. 2021

## VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

### IM NAMEN DES VOLKES

### GERICHTSBESCHEID

2 K 636/20.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn

- Kläger -

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Clemens Michalke, Von-Steuben-  
Straße 20, 48143 Münster,  
Az.: [REDACTED] / AUSL -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des  
Innern, für Bau und Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des  
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Er-  
krather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Az.: [REDACTED]-475,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts

am 21. Dezember 2021

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung von Nr. 2 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12. Februar 2020 – Az. 8029010-475 - verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Der Gerichtsbescheid ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Gerichtsbescheids vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

#### Tatbestand:

Der am [REDACTED] in Damaskus/Syrien geborene Kläger ist syrischer Staatsangehöriger arabischer Volkszugehörigkeit islamischen Glaubens. Nach eigenen Angaben verließ er Syrien am [REDACTED] 2018 in den Libanon und reiste mit einem Visum zur Familienzusammenführung am 27. Juli 2018 auf dem Luftweg nach Deutschland ein. Sein Asylantrag wurde vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 10. Dezember 2019 entgegengenommen.

Dem Sohn des Klägers [REDACTED] erkannte das Bundesamt mit Bescheid vom 10. November 2015 - Az. [REDACTED]-475 -, die Flüchtlingseigenschaft zu, auch dem damals noch minderjährigen Sohn des Klägers [REDACTED] erkannte das Bundesamt mit Bescheid vom 10. Oktober 2016 - Az. [REDACTED]-475 -, die Flüchtlingseigenschaft zu.

Bei seiner persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt trug der Kläger am 16. Januar 2020 vor, er habe zuletzt in in [REDACTED] im Kreis [REDACTED] Damaskus gelebt. Er habe die Schule bis zur 9. Klasse besucht und danach in Damaskus als selbständiger Elektriker gearbeitet. Beim Militär sei er von 1979 bis 1983 gewesen, wobei er nach Ende des zweieinhalbjährigen Wehrdienstes

nicht sofort entlassen worden sei. Er sei aus Syrien wegen des Krieges und der fehlenden Sicherheit geflüchtet. Sein Sohn [REDACTED] sei festgenommen und gefoltert worden, weil er humanitäre Hilfe geleistet habe. Nach der Zahlung von Geld habe er ihn freibekommen, der Sohn habe Syrien danach verlassen. Von Sicherheitskräften sei danach erneut nachdem Sohn [REDACTED] gesucht worden, damit er Militärdienst leiste. Da der Sohn aber nicht mehr da gewesen sei, sei er selbst – der Kläger – festgenommen und so stark auf den Rücken geschlagen worden, dass er immer noch Beschwerden habe. Die Bewohner der Region seien als Terroristen vom Regime verfolgt worden. Insgesamt sei er zwischen Ende 2015 und 2017 fünf Mal festgenommen und jedes Mal geschlagen worden. Auch der jüngste Sohn, [REDACTED] habe Syrien verlassen. Er habe im Falle einer Rückkehr Angst, wegen seiner geflüchteten Söhne sofort festgenommen selbst getötet zu werden. Wegen der weiteren Angaben wird auf die Anhörung vom 16. Januar 2020 Bezug genommen.

Mit am 4. März 2020 zugestelltem Bescheid vom 12. Februar 2020 erkannte das Bundesamt dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zu (Nr. 1) und lehnte den Asylantrag im Übrigen mit der Begründung ab (Nr. 2), der Kläger sei kein Flüchtling im Sinne des § 3 AsylG. Für die Feststellung des Flüchtlingsstatus müsse zwischen den als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen und den in § 3 Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründen Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe eine Verknüpfung bestehen. Die Verfolgung müsse dem Kläger gerade wegen mindestens einem dieser Verfolgungsgründe drohen (§ 3 Abs. 3 AsylG). Der Kläger sei unverfolgt ausgereist er habe nicht dargelegt, dass er von konkreten Maßnahmen des syrischen Staates oder dem syrischen Staat zurechenbar und in Anknüpfung an die Verfolgungsgründe persönlich und damit individuell betroffen gewesen zu sein. Zudem sei ihm von 2017 bis zu seiner Ausreise nichts in Syrien passiert. Der Kläger habe auch keine individuellen Nachfluchtgründe geltend machen können. Aus seinem Sachvortrag seien weder eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungshandlung noch ein flüchtlingsrechtlich relevantes Anknüpfungsmerkmal ersichtlich. Die Einschätzung des UNHCR, wonach aus Syrien ausgereisten syrischen Staatsangehörigen aufgrund einer politischen Überzeugung wegen einer vermeintlich unterstellten Verbindung mit einer Konfliktpartei Verfolgung oder aufgrund der religiösen Überzeugung oder der ethnischen Identität Verfolgung drohen könne, sei nicht ausreichend für die Annahme, allen aus Sy-

rien ausgereisten Flüchtlingen würde mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei der Wiedereinreise eine asyl- bzw. flüchtlingsschutzrelevante Verfolgung drohen. Es fehle an einer Verknüpfung zwischen Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund. Nach der gegenwärtigen Erkenntnislage könne nicht davon ausgegangen werden, dass geflüchtete Syrer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit schon allein aufgrund einer illegalen Ausreise, der Stellung des Asylantrages und des Aufenthaltes im Bundesgebiet mit asyl-/flüchtlingsschutzrelevanten Verfolgungsmaßnahmen seitens des syrischen Staates bei einer Rückkehr nach Syrien zu rechnen hätten. Familienschutz gem. § 26 AsylG könne dem Kläger nicht gewährt werden, weil er seinen Antrag nicht unverzüglich nach der Einreise nach Deutschland gestellt habe. Wegen der weiteren Begründung wird auf den Bescheid vom 12. Februar 2020 Bezug genommen.

Der Kläger hat am 17. März 2020 fristgerecht Klage erhoben. Er ist der Ansicht, ihm sei die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Schon allein wegen der ins Ausland geflohenen Söhne drohe ihm Verfolgung.

Der Kläger beantragt schriftlich und sinngemäß,

die Beklagte unter Aufhebung von Nr. 2 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12. Februar 2020 – Az. 8029010-475 – zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf die Begründung im angefochtenen Bescheid,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat die Beteiligten zur Entscheidung durch Gerichtsbescheid gehört. Der Kläger hat hierzu keine Stellungnahme abgegeben. Die Beklagte hat zugestimmt mit Schriftsatz vom 25. März 2020.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs des Bundesamtes Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Das Gericht entscheidet durch den Einzelrichter, dem die Kammer die Sache gemäß § 76 Abs. 1 AsylG übertragen hat, gemäß § 84 Abs. 1 VwGO nach Anhörung der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.

I. Die zulässige Klage ist begründet. Nr. 2 des Bescheids des Bundesamtes vom 12. Februar 2020 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Kläger hat nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 AsylG) Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 Abs. 1 AsylG.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 a), Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer die Eigenschaft eines Flüchtlings im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951 zuerkannt, wenn dieser sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Als Verfolgungshandlungen gelten dabei gemäß § 3a Abs. 1 AsylG solche Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung verschiedener Maßnahmen – einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte – bestehen, die insgesamt so gravierend ist, dass eine Person durch sie in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen wird (Nr. 2).

Die für die Flüchtlingszuerkennung erforderliche Verfolgung kann gemäß § 3c AsylG ausgehen von dem Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die zuvor genannten Akteure einschließ-

lich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung im Sinne des § 3d AsylG zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem betreffenden Herkunftsland eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3).

Zwischen den genannten Verfolgungsgründen und den genannten Verfolgungshandlungen muss eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG), wobei es unerheblich ist, ob der Ausländer tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden (§ 3b Abs. 2 AsylG). Erforderlich ist ein gezielter Eingriff, wobei die Zielgerichtetheit sich nicht nur auf die durch die Handlung bewirkte Rechtsgutsverletzung selbst bezieht, sondern auch auf die Verfolgungsgründe, an welche die Handlung anknüpfen muss. Maßgebend ist im Sinne einer objektiven Gerichtetheit die Zielrichtung, die der Maßnahme unter den jeweiligen Umständen ihrem Charakter nach zukommt.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Januar 2009 – 10 C 52.07 –, juris, Rn. 22 ff; OVG NRW, Urteil vom 4. Mai 2017 – 14 A 2023/16.A –, juris Rn. 17.

Die Furcht vor Verfolgung im vorstehend beschriebenen Sinne ist begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland herrschenden Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, das heißt mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 –, juris, Rn. 19; OVG NRW, Urteil vom 21. Februar 2017 – 14 A 2316/16.A –, juris Rn. 26.

Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit ist anzunehmen, wenn bei zusammenfassender Bewertung die für eine Verfolgung sprechenden Umstände größeres Gewicht besitzen und somit die gegen eine Verfolgung sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände sowie ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht der festgestellten Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann.

Vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 –, juris Rn. 19, und Beschluss vom 7. Februar 2008

– 10 C 33.07 –, juris Rn. 37; OVG NRW, Urteil vom 21. Februar 2017 – 14 A 2316/16.A –, juris Rn. 26.

Der vorgenannte Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit gilt auch für Ausländer, die vor ihrer Ausreise bereits verfolgt worden sind. Ihnen kommt jedoch die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 (sog. Qualifikationsrichtlinie) zugute. Danach gibt die Tatsache, dass ein Schutzsuchender bereits verfolgt wurde oder von einer Verfolgung unmittelbar bedroht war, einen ernsthaften Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgungshandlungen entkräften.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 1. Juni 2011 – 10 C 25.10 – juris, Rn. 21 f., und vom 27. April 2010 – 10 C 5.09 –, juris, Rn. 22 f; OVG NRW, Urteil vom 21. Februar 2017 – 14 A 2316/16.A –, juris Rn. 24.

Es ist dabei Sache des Schutzsuchenden, von sich aus die näheren Umstände für eine relevante Vorverfolgung darzulegen. Dazu hat er unter Angabe genauer Einzelheiten einen nachvollziehbaren und in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern; aus dem sich bei verständiger Würdigung die bereits erlittene Verfolgung im Herkunftsstaat ergibt. Das Gericht muss sich sodann im Wege freier Beweiswürdigung (§ 108 Abs. 1 VwGO) die volle Überzeugung von der Glaubhaftigkeit entsprechender Aussagen verschaffen.

Vgl. dazu etwa BVerwG, Urteil vom 16. April 1985 – 9 C 109.84 –, juris, Rn. 16.

Dabei muss das Gericht zur Erstellung der erforderlichen Prognose nicht nur in Bezug auf das Vorbringen des Schutzsuchenden die zu seiner persönlichen Sphäre zuzurechnenden Vorgänge aufklären, sondern auch die aus den zum Herkunftsland vorliegenden Erkenntnisquellen auswerten und den maßgeblichen Sachverhalt ermitteln. Auf der Basis der so gewonnenen Prognosegrundlagen hat es bei der Erstellung der Gefahrenprognose über die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr des Schutzsuchenden zu befinden. Das Gericht hat sich dabei gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalls auch von der Richtigkeit seiner gewonnenen Prognose

se einer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden Verfolgung die volle Überzeugungsgewissheit zu verschaffen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 4. Juli 2019 – 1 C 31/18 -, juris,  
Rn.20ff. m.w.N.

Gemessen am Vorstehenden liegen die Voraussetzungen des § 3 AsylG hinsichtlich des Klägers vor. Das Gericht ist davon überzeugt, dass die Furcht des Klägers vor Verfolgung im Falle einer Rückkehr nach Syrien unter Berücksichtigung der gegenwärtigen politischen Verhältnisse begründet ist. Bei einer Rückführung des Klägers nach Syrien, die über den Einreiseflughafen Damaskus führen würde - und nicht, wie bei aus Jordanien, dem Libanon oder der Türkei zurückkehrenden Syrerinnen und Syrern, eine Rückkehr über die grüne Grenze oder kleiner Grenzposten möglich wäre – würde diesem mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Einstufung als oppositionell, zumindest aber oppositionsnahestehend zugeschrieben, wodurch ihm daran anknüpfend Verfolgungsmaßnahmen drohen.

Eine bereits erlittene Vorverfolgung liegt nach dem als wahr unterstellten Vortrag des Klägers sowie unter Berücksichtigung der allgemeinen Erkenntnislage zu Syrien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit allerdings nicht vor. Der Kläger hat dargelegt, dass er Syrien wegen des Krieges verlassen habe. Er sei zwischen 2015 und 2017 durch Sicherheitsbehörden fünfmal festgenommen worden, weil diese auf der Suche nach seinem Sohn ████████ zwecks Ableistung des Militärdienstes gewesen seien. Diesen habe er bereits 2011 und 2015 jeweils nach dessen Festnahme mit einer Geldzahlung auslösen können. Bei seinen eigenen Festnahmen sei er jedes Mal auf den Rücken geschlagen worden und habe deswegen noch immer Beschwerden. Diese Darstellungen stellen in ihrer zeitlichen Relevanz keine ausreichende Verbindung zur Fluchtentscheidung im Jahr 2018 dar und bleiben in der Dimension ihrer Schwere zu unkonkret, um einen verfolgungsrechtlich relevanten Ansatz zu bilden, der über die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 AsylG hinausgeht, wie er dem Kläger gewährt worden ist.

Der Kläger hat aber im Falle seiner Rückkehr nach Syrien aufgrund von Nachfluchtgründen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen in Anknüpfung an eine zumindest vermutete politische Gesinnung seitens des Assad-Regimes zu befürchten.

Es ist zwar davon auszugehen, dass Rückkehrern allein wegen ihrer illegalen Ausreise, ihres (längeren) Aufenthaltes im westlichen Ausland und ihrer Asylantragstellung nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung durch das syrische Regime droht.

Vgl. Schl.-H. OVG, Urteil vom 23. November 2016 - 3 LB 17/16 -, juris, Rn. 37 ff.; OVG Rh.-Pf., Urteil vom 16. Dezember 2016 - 1 A 10922/16 -, juris, Rn. 55 ff.; OVG Saarl., Urteil vom 17. Oktober 2017 - 2 A 365/17 -, juris, Rn. 22 ff.; Nds. OVG, Urteil vom 27. Juni 2017 - 2 LB 91/17 -, juris, Rn. 43 ff.; OVG Berlin-Bbg., Urteil vom 22. November 2017 - 3 B 12/17 -, juris, Rn. 27 ff., Hamb. OVG, Urteil vom 11. Januar 2018 - 1 Bf 81/17.A -, juris, Rn. 62 ff.; OVG Bremen, Urteil vom 24. Januar 2018 - 2 LB 194/17 -, juris, Rn. 39 ff.; Sächs. OVG, Urteil vom 7. Februar 2018 - 5 A 1245/17.A -, juris, Rn. 21 ff.; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 9. August 2017 - A 11 S 710/17 -, juris, Rn. 38 ff.; Bay. VGH, Urteil vom 9. April 2019 - 21 B 18.33075 -, juris; offen gelassen Hess. VGH, Urteil vom 6. Juni 2017 - 3 A 3040/16.A -, juris, Rn. 48.

Die beachtliche Wahrscheinlichkeit der Verfolgung ergibt sich zur Überzeugung des Gerichts bei dem Kläger aber aufgrund des Vorliegens besonderer individueller, signifikant gefahrerhöhender Umstände,

vgl. hierzu Bayerischer VGH, Urteil vom 22. Juni 2018 - 21 B 18.30852 -, juris, Rn. 30ff.,

die es im Falle einer Rückkehr als beachtlich wahrscheinlich erscheinen lassen, dass Sicherheitskräfte des syrischen Regimes den Kläger nicht als „normalen“ Rückkehrer einstufen werden und sich daraus für den Kläger die ernst zu nehmende Gefahr einer Verfolgung ergibt.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass den Söhnen des Klägers aufgrund der bei diesen zugrunde gelegten Gefahren einer politischen Verfolgung durch das Bundesamt mit Bescheiden vom 10. November 2015 [REDACTED] [REDACTED] und vom 10. Oktober 2016 [REDACTED] die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist. Insoweit kann auf die glaubhaften Ausführungen der Söhne des Klägers im Zuge ihrer Anhörungen in den Asylverfahren vor dem Bundesamt Bezug genommen werden. Gesichtspunkte, die an der dargelegten

Gefährdungslage durchgreifende Zweifel aufkommen ließen, sind - gerade auch unter Berücksichtigung des Umgangs des syrischen Staates mit Oppositionellen - nicht erkennbar. So ist auch das Bundesamt in seiner Überprüfung vom 7. Oktober 2019 bei dem Sohn [REDACTED] von einer unveränderten Sachlage und damit einer weiterhin existenten Verfolgungsgefahr seitens des syrischen Regimes ausgegangen und hat das Einleiten eines Aufhebungsverfahrens abgelehnt.

Hinsichtlich der Söhne des Klägers ist - als in Deutschland anerkannten Flüchtlingen - im Falle einer Rückkehr nach Syrien seitens des Regimes eine völlig andere Einschätzung und Behandlung zu erwarten, als dies durch das Bundesamt und seitens der mittlerweile nahezu einheitlichen obergerichtlichen Rechtsprechung für „normale“ Rückkehrer, also (lediglich) illegal Ausgereiste und Asylbewerber, angenommen wird. Denn anzunehmen, dass das syrische Assad-Regime anerkannte Flüchtlinge, bei denen also eine politische Verfolgung seitens dieses Regimes durch deutsche Behörden festgestellt worden ist, nicht als Regimegegner oder zumindest oppositionell eingestellte Bürger ansehen würde, hieße wahrlich, das Regime sowie seine Sicherheitsbehörden in Bezug auf deren Umgang mit politisch Andersdenkenden realitätsfern zu verharmlosen. Als anerkannten Flüchtlingen, deren Schutzstatus zwischenzeitlich - auch nach erneuter Überprüfung - nicht widerrufen worden ist, muss das syrische Regime davon ausgehen, dass sich die Söhne des Klägers (nach wie vor) in kritischer Opposition zum Assad-Regime befindet. Für den erkennenden Einzelrichter ist es nicht nachvollziehbar, wie syrische Sicherheitskräfte bei einer Rückkehr von Syrerinnen und Syrern, die als Flüchtlinge anerkannt worden sind, differenzieren können sollen, ob diese in ihrem Asylverfahren in Deutschland einfach nur „durchgewunken worden“ sind, ob ihnen „lediglich im Wege des Familienschutzes“ die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist oder ob ihnen aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Prüfung auf der Grundlage internationalen Asylrechts durch den Deutschen Staat Schutz zu gewähren war, weil Ihnen durch den Syrischen Staat aus politischen Gründen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Festnahme, Folter und Tod droht. Eine entsprechende Rechtsprechung, dass anerkannten syrischen Flüchtlingen (oder Asylberechtigten) in Syrien keine politische Verfolgung droht, ist dem Gericht nicht bekannt.

Das Gericht liegen keine belastbaren Erkenntnisse vor, die eine wesentliche Verbesserung der Verhältnisse in Syrien erkennen lassen - insbesondere nicht hinsichtlich des Umgangs des Assad-Regimes und seiner Sicherheitskräfte ge-

genüber Oppositionellen und als oppositionell eingestuften Syrerinnen und Syrern, welcher bis Mitte März 2016 zur Annahme einer beachtlich wahrscheinlichen Gefährdung hinsichtlich politisch motivierter Verfolgungsmaßnahmen bei der Beklagten geführt hat. Dies gilt insbesondere auch für die Rückkehrerbefragungen und die Gefahr, Opfer von Verfolgungsmaßnahmen zu werden, - jedenfalls wenn der Verdacht oder auch nur die Vermutung besteht, der Opposition zuzugehören oder auch nur nahezustehen.

Vgl. VG Köln, Urteil vom 13. November 2019 - 20 K 11864/17.A -, n.v. S. 18 ff..

Im Gegenteil belegen die jüngsten zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen, dass das Regime nach wie vor - erst Recht nach seinem Wiedererstarken und Einflusserrlangen auf nahezu das gesamte Land, ausgenommen türkisch besetzte und kurdisch kontrollierte Teile im Norden, infolge russischer und iranischer Unterstützung - das primäre Ziel hat, sämtliche oppositionellen Kräfte sowie alle auch nur regimekritische Tendenzen in der Bevölkerung zu beseitigen.  
Das Auswärtige Amt

vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die Lage in der Arabischen Republik Syrien, Stand November 2020, vom 4. Dezember 2021,

beschreibt die politische Lage in Syrien so, dass das vom Regime als Antiterroroperation deklarierte militärische Vorgehen von Beginn an und weiterhin Kräfte der bewaffneten Opposition und weite Teile der Bevölkerung als Ziele habe (S. 7) und in einer anhaltenden präzedenzlosen Verhaftungswelle gegen Oppositionelle, Gegner und Kritiker vorgehe und diese Verhaftungswelle potentiell auch rückkehrwillige Syrer außerhalb des Landes gefährde (S.18). Rückkehrende, insbesondere – aber nicht nur – solche, die als oppositionell oder regimekritisch bekannt seien oder auch nur als solche erachtet würden, seien erneuter Vertreibung, Sanktionen bzw. Repressionen bis hin zu unmittelbarer Gefährdung für Leib und Leben ausgesetzt, wobei Berichte über Einschüchterung, Verhaftung, Folterung oder Verschwinden vorlägen (S. 25 und 29f.). Einer nach außen hin propagierten offiziellen Flüchtlingsrückkehr-Offenheit mit der Ernennung eines hierfür zuständigen Ministers und dem Einsetzen einer „Rückkehrkommission“ stünden danach eine durch zahlreiche glaubhafte Berichte belegte systematische, politisch motivierte Sicherheitsüberprüfung jedes Rückkehrwilligen und die Ablehnung zahlreicher Rückkehrwilliger gegenüber. Selbst bis zu 75 % der Rückkehrer, die zuvor eine positive Sicherheitsüberprüfung

durchlaufen hätten, sollen bei ihrer Ankunft von den Sicherheitsdiensten in Gewahrsam genommen worden sein. Rückkehrer gelten danach innerhalb der regimenahe Sicherheitsbehörden als Feiglinge, Verräter bzw. von Terroristen (S. 26). Als regimekritisch bzw. oppositionsnahe angesehenen Rückkehrern werde von syrischen Sicherheitsbehörden bzw. regimetreuen Milizen der Zugang in ihre Ursprungsorte/-viertel verweigert, dies gelte insbesondere für als Bastionen des Aufstands geltenden Stadtteilen Aleppos, Homs und bestimmten Vororten von Damaskus (Bl. 36). Parallel dazu habe das Regime durch die Dekrete 10/2018 und 42/2018 mit der Verpflichtung zur Registrierung von Eigentumsansprüchen eine Situation geschaffen, die für Binnenvertriebenen und insbesondere Flüchtlingen im Ausland faktisch zu einem Landverlust führe, weil ihnen dies nicht möglich ist oder es aus Furcht vor Befragungen durch die Sicherheitsbehörden nicht wagen, ihre Ansprüche geltend zu machen. So seien Rückkehrer nach vorliegenden Berichten verhaftet worden, als sie dies versucht hätten (S. 36f). Die Bedingungen für eine Rückkehr von Flüchtlingen in Sicherheit und Würde sei aufgrund weiterhin bestehender signifikanter Sicherheitsrisiken weiterhin nicht gegeben. Rückkehrer müssen nach wie vor eine Überprüfung durch die syrischen Sicherheitsbehörden durchlaufen und sogar bei einem Großteil der Rückkehrenden, die zunächst eine positive Sicherheitsüberprüfung erhalten hätten, sei es zur Ingewahrsamnahme gekommen, zum Teil mit folgender Inhaftierung oder Verschwindenlassen, vereinzelt auch zum Tod in der Haft. (Bl. 26 und 29f.).

Das Gericht hat keine Veranlassung, an der Richtigkeit der vom Auswärtigen Amt vermittelten jüngsten Informationen zu zweifeln. Im Gegenteil belegen weitere Quellen, dass es das vorrangige Ziel des Syrischen Regimes ist, eine Säuberung der Bevölkerung im Hinblick auf Regimetreue und Beseitigung jedweder Opposition und Kritik durchzuführen und ein „homogeneres Volk“ zu schaffen. Das Regime hat danach dabei kein großes Interesse, dass die Menschen aus dem Ausland zurückkehren. Insbesondere Zurückkehrende in ehemals oppositionelle, zwischenzeitlich von Regierungstruppen beherrschte Städte und Gebiete sind in Gefahr, festgenommen und gefoltert zu werden, um die Preisgabe von Namen von Kämpfern zu erzwingen, oder zu verschwinden.

Vgl. Amnesty International, „Nowhere is safe for us, Unlawful attacks and mass displacement in north-west syria“, London Mai 2020, S. 25 f.; Human rights watch, „Our lives are like Death“, Oktober 2021 S. 27 ff.; Amnesty International, „You are going to death“, London September 2021, S. 27 f.

Dabei sehen die Kräfte des Regimes, also Militär, Sicherheits- und Geheimdienste sowie regimetreue Milizen in allen, die Assad nicht die Treue schwören wollen, verachtenswerte Verräter.

Vgl. tagesschau.de, online-Bericht vom 15. Juli 2019, „Zerstörungen nach Bürgerkrieg – Warum nur wenige Syrer zurückkehren“, [www.tagesschau.de/ausland/homs-155.html](http://www.tagesschau.de/ausland/homs-155.html); Der Tagesspiegel, Online-Berichte vom 23.08.2019, „Kampf um Idlib: Was Assads Vormarsch bedeutet“, vom 26.12.2019 „Assad kurz vor dem Ziel: 2020 könnte für Syriens Diktator zum Jahr des Triumphes werden“ und vom 13.02.2020 „Neun Jahre Syrienkonflikt: Russland und der Iran haben den Krieg für Assad entschieden“, [www.tagesspiegel.de/politik/kampf-um-idlib-was-assads-vormarsch-bedeutet/24932166.html](http://www.tagesspiegel.de/politik/kampf-um-idlib-was-assads-vormarsch-bedeutet/24932166.html); [www.tagesspiegel.de/politik/neun-jahre-syrien-konflikt-russland-und-der-iran-haben-den-krieg-fuer-assad-entschieden/25633380.html](http://www.tagesspiegel.de/politik/neun-jahre-syrien-konflikt-russland-und-der-iran-haben-den-krieg-fuer-assad-entschieden/25633380.html); [www.tagesspiegel.de/politik/assad-kurz-vor-dem-ziel-2020-koennte-fuer-syriens-diktator-zum-jahr-des-triumpfes-werden/25368002.html](http://www.tagesspiegel.de/politik/assad-kurz-vor-dem-ziel-2020-koennte-fuer-syriens-diktator-zum-jahr-des-triumpfes-werden/25368002.html); Amnesty International, „You are going to death“, London September 2021, S. 15 und 28f.

Für den erkennenden Einzelrichter liegt es auf der Hand, dass das syrische Regime - dessen Sicherheitskräften in den Lageberichten des Auswärtigen Amtes, durch die deutschen Asylbehörden und seitens der nahezu einheitlichen obergerichtlichen deutschen Rechtsprechung ein rücksichtsloses willkürliches Verhalten im Umgang mit großen Teilen seiner Bevölkerung zugesprochen wird – aus politischen Gründen erst recht mit Festnahme, Verschwindenlassen, Folter oder gar Tod reagiert, wenn ihm durch eine Rückführung über den Flughafen Damaskus engste Angehörige von anerkannten politischen Flüchtlingen gewissermaßen „in die Hände gespielt werden“.

Diese Umstände sprechen hier für die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer zu erwartenden kritischen Einstellung des Regimes (auch) dem Kläger gegenüber und damit für eine reale Verfolgungsgefahr. Denn angesichts der oben dargestellten Sachlage besteht bei der in Syrien gegebenen Praxis der Sippenverfolgung enger Familienangehöriger auch für den Kläger die Gefahr, selbst als politischer Gegner eingestuft zu werden.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 7. April 2020 - 14 A 3049/18.A -, n.v. und Urteil vom 12. Dezember 2018 - 14 A 847/18.A -, juris Rn. 35 ff, das mit Bezugnahme auf die Schnell-

recherche der Schweizer Flüchtlingshilfe-Länderanalyse zu Syrien: Reflexverfolgung vom 25. Januar 2017, S. 9 f, eine Beschränkung der Sippenverfolgung auf Eltern, Kinder und Geschwister sieht, weil und soweit ein engerer familiärer Kontakt zu einem politischen Gegner den Verdacht eigener Gegnerschaft nahelege. Vgl. auch VG Münster, Urteil vom 31. Mai 2017 – 8a K 4211/16.A -, juris, Rn. 118 ff., sowie Auswärtiges Amt, Bericht über die Lage in der Arabischen Republik Syrien (Gz. 508-516.80/3 SYR), Stand 20. November 2019, S. 16,

Als engstem Angehörigen zweier als oppositionell angesehenen syrischen Staatsbürger, die seinerseits Syrien zuvor verlassen haben und seitens der Bundesrepublik Deutschland als durch den syrischen Staat politisch verfolgt anerkannt worden sind, und die damit nach der Lesart des syrischen Regimes als Regimegegner gelten, ist wegen der engen familiären Nähe für den Kläger bei einer Rückkehr eine Verfolgung durch das syrische Regime zu erwarten, um so Druck auf den Regimegegner auszuüben. Dies gilt umso mehr, als sich der Kläger wegen seines gerichtlichen Durchsetzungsbegehrens nach der Sichtweise des Assad-Regimes in dem von diesem verfolgten „Freund-Feind-Schema“ endgültig und bewusst als dem Regime gegenüber illoyal und oppositionell erwiesen hat.

Dementsprechend muss der Kläger befürchten, ebenfalls auf einer „wanted list“ der Sicherheitsbehörden mit zigtausenden Namen zu stehen und bei seiner Rückkehr unmittelbar festgenommen zu werden. Die syrische Online-Plattform Zaman al-Wasl hat im März 2018 mitgeteilt, dass sie über Fahndungslisten mit 1,5 Millionen Datensätzen gesuchter Personen verschiedener syrischer Geheimdienste aus dem Jahr 2015 verfüge und den Zugang hierzu ermöglicht. Die Daten werden als zuverlässig eingeschätzt.

Vgl. Schweizer Flüchtlingshilfe, „Syrien: Fahndungslisten und Zaman al Wasl“, Bern, 11. Juni 2019, S. 5ff; Deutsche Welle, „Immer mehr syrische Flüchtlinge Wollen zurück in die Heimat“, Online-Bericht vom 5. Juli 2019, [www.dw.com/de/immer-mehr-syrische-fluechtlinge-wollen-zurueck-in-die-heimat/a-49481811](http://www.dw.com/de/immer-mehr-syrische-fluechtlinge-wollen-zurueck-in-die-heimat/a-49481811)

Damit wird der Kläger zusätzlich zum Abschöpfungsobjekt für Informationen, nicht nur über die eigenen Familienangehörigen wie seinen als politisch Verfolgten anerkannten Söhnen, sondern auch über andere (vermeintliche) regimekritische Personen und Oppositionelle im Ausland.

Innerstaatliche Fluchtalternativen im Sinne des § 3e Abs. 1 AsylG stehen dem Kläger nicht zur Verfügung. Das Gericht verweist insoweit auf die Ausführungen im Urteil des Verwaltungsgerichts Münster vom 31. Mai 2017, - 8a K 4211/17.A -, juris, Rn. 133, denen es sich auf für den vorliegenden Fall vollinhaltlich anschließt.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Gerichtsbescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Zulassung der Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen oder mündliche Verhandlung beantragt werden. Wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster), schriftlich zu stellen. Er muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen. In dem Zulassungsantrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. der Gerichtsbescheid von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Auf die ab dem 1. Januar 2022 unter anderem für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts geltende Pflicht zur Übermittlung von Schriftstücken als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV –) wird hingewiesen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer im Prozesskostenhilfverfahren – durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 VwGO bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

[REDACTED]



[REDACTED]